

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 208 - Kinder, Jugend und Familie
	Bearbeiter Telefon (0202) E-Mail	Thomas Grün 563 2375 thomas.gruen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.09.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/1100/26-A öffentlich
Sitzung am Gremium		
22.09.2026 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW		
		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.09.2026 - Offene Unterhaltsanforderungen im Bereich Unterhaltsvorschuss		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage „Offene Unterhaltsforderungen im Bereich Unterhaltsvorschuss“ der CDU-Fraktion vom 08.09.2026

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Berg

Begründung

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltsforderungen gegen unterhaltspflichtige Elternteile in allen Fällen in NRW, die **ab dem 01.07.2019** erstmalig bewilligt worden sind, zentral durch die **Landesfinanzbehörde** (LaFin) bearbeitet werden.

Von dort sind leider keine Zahlen zu bekommen.

Die Beantwortung der Fragen bezieht sich daher nur auf die Unterhaltsvorschussfälle, die **vor dem 01.07.2019** erstmalig durch die Wuppertaler Unterhaltsvorschusskasse bewilligt worden sind und bei denen die Heranziehung zu Unterhalt in kommunaler Hand geblieben ist.

Es ist zu erwarten, dass die Einnahmen aus der Forderung von Unterhalt bei der Unterhaltsvorschusskasse aufgrund des Übergangs der Ansprüche auf das Land gemäß § 7 UVG kontinuierlich weiter sinken werden, da Fälle laufend eingestellt werden und nur im geringen Maße neue Fälle hinzukommen.

Zu Frage 1: Wie viele offene Unterhaltsforderungen bestehen derzeit im Bereich des Unterhaltsvorschusses?

Es bestehen derzeit noch 1937 offene Forderungen.

Zu Frage 2: Wie hoch ist die Gesamtsumme der aktuell offenen Forderungen?

Die Gesamtsumme beträgt aktuell 11.670.034,80 €.

Zu Frage 3: Wie viele unterhaltspflichtige Personen sind von diesen Forderungen betroffen?

Es bestehen bei der Stadt Wuppertal noch offene Forderungen gegen 1937 Unterhaltspflichtige.

Zu Frage 4: Wie viele Kinder sind von den offenen Unterhaltsforderungen betroffen?

Da gegen die einzelnen barunterhaltspflichtigen Elternteile auch für mehrere Kinder eine gebündelte Gesamtforderung verfolgt werden kann, ist programmbedingt keine Aufgliederung auf einzelne unterhaltsberechtignte Kinder möglich.

Zu Frage 5: Wie verteilt sich die Anzahl der betroffenen Kinder auf folgende Altersgruppen?

- 0 bis 5 Jahre
- 6 bis 11 Jahre
- 12 bis 17 Jahre
- ab 18 Jahre (soweit Forderungen weiterhin bestehen)

Diese Frage lässt sich leider nicht mit belastbaren Zahlen beantworten, da im Buchungssystem die Geburtsdaten der anspruchsberechtigten Kinder nicht in allen Fällen erfasst worden sind.

Zu Frage 6: Wie hoch ist die durchschnittliche Forderung je unterhaltspflichtiger Person?

Die durchschnittliche Forderung je unterhaltspflichtiger Person beträgt 6024,80 €.

Zu Frage 7: Wie hoch ist die durchschnittliche Forderung je betroffenem Kind?

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 4 ist keine Antwort möglich.

Zu Frage 8: Wie viele Forderungen wurden in den vergangenen fünf Haushaltsjahren jeweils abgeschrieben oder niedergeschlagen?

Die Anzahl der Abschreibungen/ Niederschlagungen betrug im:

Haushaltsjahr 2021: 189

Haushaltsjahr 2022: 123

Haushaltsjahr 2023: 141

Haushaltsjahr 2024: 159

Haushaltsjahr 2025: 155

Zu Frage 9: Wie hoch waren die abgeschrieben bzw. niedergeschlagenen Beträge in den jeweiligen Haushaltsjahren?

Die Abschreibungen/ Niederschlagungen betrugen im:

Haushaltsjahr 2021: 385.951,27 €

Haushaltsjahr 2022: 378.128,42 €

Haushaltsjahr 2023: 251.264,55 €

Haushaltsjahr 2024: 234.091,53 €

Haushaltsjahr 2025: 211.049,33 €

Zu Frage 10: Aus welchen Gründen wurden Forderungen abgeschrieben oder niedergeschlagen (bitte nach Gründen aufschlüsseln, z. B. Verjährung, Insolvenz, dauerhafte Uneinbringlichkeit oder sonstige Gründe)?

Die Abschreibungen/Niederschlagungen erfolgen ausschließlich bei 403.62.
Dort werden die Gründe für die Abschreibungen/Niederschlagungen bislang noch nicht erfasst.

Insofern ist die Beantwortung der Frage nicht möglich.

Zu Frage 11: Wie hoch waren in den vergangenen fünf Haushaltsjahren die jährlich eingezogenen Beträge aus Unterhaltsforderungen?

Einnahmen aus Unterhaltsforderungen im:

Haushaltsjahr 2021: 1.773.361,88 €

Haushaltsjahr 2022: 1.648.852,87 €

Haushaltsjahr 2023: 1.560.182,86 €

Haushaltsjahr 2024: 1.518.784,60 €

Haushaltsjahr 2025: 1.511.586,00 €

Zu Frage 12: Wie hoch war die jeweilige Rückholquote in den vergangenen fünf Haushaltsjahren?

Rückholquote im:

Haushaltsjahr 2021: 11,72 %

Haushaltsjahr 2022: 11 %

Haushaltsjahr 2023: 9,4 %

Haushaltsjahr 2024: 8,6 %

Haushaltsjahr 2025: 8,2 %

Zu Frage 13: Welche Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung ist für die Bearbeitung und Beitreibung der Unterhaltsforderungen zuständig?

208.412 Team Unterhaltsvorschusskasse-Heranziehung im Fachbereich 208.4 des Ressort Kinder, Jugend und Familie (208) für die Heranziehung in laufenden UVG-Fällen

403.62 Team Vollstreckung im Stadtbetrieb Finanzen (403) für die Einziehung in Fällen, in denen keine Leistungen nach dem UVG mehr erbracht werden

Zu Frage 14: Wie viele Mitarbeitende (Vollzeitstellen) sind aktuell in diesem Aufgabenbereich eingesetzt?

Bei 208.412 arbeiten 2,9 Vollzeitarbeitskräfte für die Heranziehung in laufenden Leistungsfällen nach dem UVG.

Für 403.62 kann kein Stellenanteil genannt werden, da die Einziehung von rückständigen Unterhaltsforderungen oft im Verbund mit der Einziehung von anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt und das Aufgabenfeld inhomogen ist.

Zu Frage 15: Wie viele Fälle entfallen durchschnittlich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter?

Mit Stand 10.09.2026 entfallen auf jede Vollzeitskraft bei 208.412 gerundet 469 Fälle

Die Gesamtzahl der Altfälle in der Zuständigkeit von 403.62 belief sich per 31.12.2025 auf 2368.

Zu Frage 16: Welche Maßnahmen werden derzeit ergriffen, um offene Forderungen konsequent beizutreiben?

Das Verfahren ist wie folgt gestuft:

Stufe 1 – Auskunftersuchen – Auswertung des Rücklaufs, bei Nichtbeantwortung des Auskunftersuchens wird Leistungsfähigkeit unterstellt. Es erfolgt eine Zahlungsaufforderung in Höhe der UV-Aufwendungen.

Stufe 2 – Zahlungsaufforderung mit der Möglichkeit, die Forderung mittels einer Verpflichtungserklärung anzuerkennen und Hinweis auf die kostenfreie Möglichkeit der Titulierung durch Errichtung einer Unterhaltsurkunde beim Jugendamt.

Stufe 3 – Wenn keine (ausreichenden) Zahlungen erfolgt eine Mahnung

Stufe 4 – Wenn auch danach keine (ausreichenden) Zahlungen aufgenommen werden und noch kein Unterhaltstitel besteht, erfolgt Titulierung der Forderung durch gerichtliches Festsetzungsverfahren, bzw. Mahnverfahren.

Diese Stufe kann übersprungen werden, wenn bereits ein Unterhaltstitel vorliegt. Ggf. ist eine Umschreibung auf das Land NRW zu beantragen.

Stufe 5 – Nach Erhalt der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels erfolgt die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Kontopfändung, Lohnpfändung, Sachpfändung, Abzweigungs- und Verrechnungsersuchen.

Zu Frage 17: Werden für die Beitreibung externe Stellen (z. B. Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden oder Inkassodienstleister) eingeschaltet? Wenn ja, in welchem Umfang?

Bei Pfändungen jedweder Art wird die Vollstreckung bei der Verteilerstelle für Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich der/die Unterhaltsschuldner/in seinen Hauptwohnsitz hat, beantragt. Danach führt der Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin die beantragte Zwangsvollstreckungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Zustellungsaufträgen, Zahlungsvereinbarungen oder Sachpfändungen durch.

Weitere externe Stellen werden für die Beitreibung der Forderungen nicht eingeschaltet. Abzweigungen/Verrechnungen von Arbeitslosengeld, Steuererstattungen o. ä. werden durch die zuständigen Mitarbeiterinnen direkt bei den betreffenden Behörden beantragt.

Zu Frage 18: Welche Ursachen sieht die Verwaltung für einen möglichen Anstieg offener Forderungen?

Die offenen Forderungen werden in Wuppertal nicht ansteigen, da die Fallzahlen insgesamt zurückgehen werden. Dies ist in der Zuständigkeit von LaFin begründet (siehe Einleitung). Aus der beigefügten Tabelle ist ersichtlich, dass die offenen Forderungen de facto abnehmen.

Was die bestehenden Forderungen betrifft, steht ein Großteil der Unterhaltsschuldner*innen im Bezug von Sozialleistungen. Soweit Einkünfte erzielt werden, ergibt sich daraus in den meisten Fällen keine Leistungsfähigkeit, auf deren Grundlage der Mindestkindesunterhalt gezahlt werden könnte. Viele Unterhaltsschuldner verfügen nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sind erkrankt. Eine Vielzahl der Unterhaltspflichtigen sind eher in gering entlohnerten Arbeitsbereichen tätig und verrichten z.B. Arbeiten im logistischen Bereich (bspw. Amazon) oder in der Gastronomie. Das branchenübliche Entgelt liegt oft nur im Bereich des Mindestlohns. Darüber hinaus sind die Unterhaltspflichtigen in den weit überwiegenden Fällen gegenüber mehreren Kindern unterhaltspflichtig. Ein weiterer Hinderungsgrund für einen erfolgreichen Rückgriff ist der Auslandsbezug. Soweit ein Schuldner seinen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, ist eine Vollstreckung kaum möglich. Verjährungshemmende Vollstreckungsmaßnahmen, die mangels eines Arbeitgebers in der Wohnung des/der Unterhaltsschuldner*in durchgeführt werden, führen in der Regel nie zum Einzug von Geldbeträgen, sondern sind mit weiteren Kosten verbunden.

Zu Frage 19: Welche Maßnahmen plant die Verwaltung, um die Einziehungsquote zu verbessern und Forderungsausfälle künftig zu reduzieren?

Da die Zuständigkeit für die Heranziehung zum größten Teil bei LaFin liegt, die anteiligen Kosten für die Gewährung von Leistungen nach dem UVG aber weiterhin durch die Stadt Wuppertal zu tragen sind, wird sich die Einziehungsquote – unabhängig hiesiger Maßnahmen – nicht verbessern.

Die bereits vorhandenen Mittel (Zahlungsaufforderung, Titulierung, Zwangsvollstreckung und Abzweigung) werden bereits konsequent und innerhalb kurzer Fristen genutzt.

Zu Frage 20: Wie bewertet die Verwaltung die Entwicklung der offenen Unterhaltsforderungen in den vergangenen fünf Jahren?

Die offenen Unterhaltsforderungen in kommunaler Zuständigkeit nehmen momentan ab – wie aus der beigefügten Tabelle ersichtlich. Dadurch vermindern sich auch die Einnahmen. Auf der anderen Seite erhöhen sich für die Stadt Wuppertal die anteiligen Ausgaben für die Unterhaltsvorschussleistungen, was durch turnusmäßige Erhöhungen der Unterhaltsvorschussbeträge, aber auch durch erhöhte Fallzahlen im Bereich der Bewilligung von UVG-Leistungen bedingt ist.

Unter dem Strich steigen also die ungedeckten Ausgaben für die Stadt Wuppertal.

Die CDU-Fraktion bittet um eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen, Forderungshöhen, Einziehungen sowie Abschreibungen für die vergangenen fünf abgeschlossenen Haushaltsjahre. Darüber hinaus wird um eine kurze Bewertung der Entwicklung sowie der personellen Ausstattung des zuständigen Fachbereichs gebeten

Die Entwicklung der Einnahmen aus Forderungen gegen Unterhaltspflichtige werden aufgrund des Übergangs der Ansprüche auf das Land gemäß § 7 UVG weiter rückläufig sein. Die diesbezüglichen Fallzahlen werden sich kontinuierlich reduzieren.

Dieser Umstand lässt sich ebenso wenig beeinflussen wie die schlechte finanzielle Lage von Unterhaltsschuldner*innen.

Die personelle Ausstattung bei 208.412 ist angemessen und notwendig.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Die Antwort auf die Große Anfrage hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.